



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadt Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz

DEZERNAT Bauen, Ordnung, Umwelt
TEAM Kreisentwicklung und Mobilität
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER: Herr Buss
ZIMMER: 107
E-MAIL*: sebastian.buss@opr.de
TELEFON: 03391 688 6006
TELEFAX: 03391 688 6071

AKTENZEICHEN: 00504/2024/KYR/09

DATUM: 03.05.2024

**Planvorhaben: Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz
(Bearb.stand 19.01.2024)**

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Frank Gemmel Landschafts- und Freiraumplanung vom 28.03.2024, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 24.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 19.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 18.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 11.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 08.04.2024 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 03.04.2024

vor.

Aus den Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der unteren Denkmalschutzbehörde geht hervor, dass gegen die eingereichte Planänderung keine Einwände bestehen. Belange des Bodendenkmalschutzes sind darüber hinaus nicht berührt.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens des ebenfalls im Verfahren beteiligten Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme eingereicht.

Kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweise:

Um eine klare und eindeutige Verortung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der ebenfalls auf dem Planwerk abgebildeten Übersichtskarte sicherzustellen, sollte die zur Kenntlichmachung des Änderungsbereiches in der Übersichtskarte dargestellte Umrandung in ihrer Ausgestaltung identisch mit dem in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen (hier: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes) sein. Andernfalls wäre die Übersichtskarte um die entsprechende Planzeichenerklärung zu erweitern.

Das in der Planzeichenerklärung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes angeführte Planzeichen Bodendenkmal, sollte, entspr. der Ausführung in der Begründung, als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet werden. Das kann beispielsweise durch eine separate Überschrift oder durch eine schriftl. Erweiterung der Planzeichenerklärung erfolgen.

Das in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendete Planzeichen für vorhandene Gebäude/Bauwerke sollte sich auch in der zugehörigen Planzeichenerklärung wiederfinden (bspw. Zuordnung unter „Sonstige Planzeichen“).

Die auf der Planzeichnung und in der Planbegründung angeführten Rechtsgrundlagen sind bis spätestens zum Satzungsbeschluss auf die bis dahin gültigen Gesetzesfassungen abzustellen. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die Angabe der Brandenburgischen Bauordnung (s. Planzeichnung, Teilüberschrift „Rechtsgrundlagen“) einen Bezug zum FNP-Änderungsverfahren hat.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Planwerkes sollte sich die Planzeichenerklärung des wirksamen FNP nur auf Planzeichen beschränken, die auch tatsächlich in dem gewählten Kartenausschnitt Verwendung finden.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (bauamt@kyritz.de; Cc frank.gemmel@t-online.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sebastian Buss
SB BLP/KE

Anlage

2 Fachstellungennahmen

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Roland Jenrich
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Lorenz
Telefon: 03391 688-6751
Aktenzeichen 30128/2024/KYR/30
Ort, Datum: Neuruppin, 19.04.2024

Hauptaktenzeichen: 00504-2024/KYR/09 **Eingangsdatum:** 03.04.2024
Antragsteller: Landschafts- und Freiraumplanung
Herr Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Straße 36
16909 Wittstock/Dosse
Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: 7. Änderung des teilräumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz
Grundstück: Kyritz, Kyritz, ~
Gemarkung(en): Kyritz **Flur(e):** **Flurstück(e):**

Sehr geehrter Herr Jenrich,

aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die 7. Änderung des teilräumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz (Begründung zum Vorentwurf, Stand: 19.01.2024) bei Beachtung der nachstehenden Anmerkungen.

Zu den unter Pkt. 5.1.2 Umweltschutzziele aufgelisteten Gesetze/Verordnungen ist das Bundesbodenschutzgesetz aufzunehmen, da es bezweckt, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Installation der Photovoltaikanlage und der dafür erforderlichen Betriebs- und Nebenanlagen sowie die Verlängerung der Start- und Landebahn bewirken einen erheblichen Eingriff in den Boden.

Die unter Pkt. 5.3. angesprochene DIN 18300 dient der Einteilung der Bodenarten in bautechnisch definierte Bodenklassen, vornehmlich zur Vergabe der lösenden Erdarbeiten. Zum Schutz der Böden sind stattdessen die Vorgaben der DIN 19639 | 2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ und der DIN 18915 | 2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ einzuhalten.

Die Altablagerung im Süden der Teilfläche 1 ist als Grünfläche festgesetzt. In den Planzeichnungen ist das auch zu kennzeichnen.

Unter Pkt. 5.1.1, Seite 22, 4. Absatz ist die Angabe der Flächengröße auf 168,80 ha zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin			
Herrn Sebastian Buss			
Neustädter Straße 14		Weitere Veranst.	Antwort- zeitpunkt
16816 Neuruppin			
eingegangen am Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt			
am 19. April 2024			
Weitergabe an			
Rücksprache	Wiederer- lage am	Termin	Kopie

Amt:	Bau- und Umweltamt
SG:	Abfall, Boden und Wasser
Behörde:	untere Wasserbehörde
Bearbeiter/in:	Frau Kleemann
Telefon:	03391 688-6735
Aktenzeichen	35365/2024/KYR/30
Ort, Datum:	Neuruppin, 18.04.2024

Hauptaktenzeichen: 00504-2024/KYR/09

Eingangsdatum: 03.04.2024

Antragsteller: Landschafts- und Freiraumplanung
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Straße 36
16909 Wittstock/Dosse

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: 7. Änderung des teilräumlichen Flächennutzungs-
planes der Stadt Kyritz

Grundstück: Kyritz, Kyritz, ~

Gemarkung(en):
Kyritz

Flur(e):

Flurstück(e):

Koordinaten: ETRS89/UTM Zone 33N
Rechtswert(e): Hochwert(e):

Schutzgebiet(e):

Außerhalb rechtskräftiger Wasserschutzgebiete. Abstand zum nächsten OFW: Jäglitz ca. 500-700 m;
Heinrichsfelder teich ca. 20-25 m.
GW-Flurabstand: meist 7-10 m unter GOK, stellenweise jedoch auch 1-2 m.

Sehr geehrter Herr Buss,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Lediglich der in den Akten vorhandene Brunnen innerhalb des Plangebietes bedarf der extrahierten Prüfung.

Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

Brunnen

Innerhalb des Plangebietes befindet oder befand sich der „Brunnen Interflug“ Dieser Brunnen diente der Wasserversorgung des Agrarflugplatzes. Für diesen Brunnen wurde am 13.05.1976 per Kreistagsbeschluss ein Schutzgebiet festgelegt. Dieses Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 30.04.2015 (GVBL II / 15) aufgehoben. Was jedoch bis heute nicht abschließend nachgewiesen wurde, ist der Zustand des Brunnens. Wurde der Brunnen entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zurückgebaut oder erfolgte nur eine oberflächennahe Sicherung der technischen Anlage. Hierzu muss die Stadt Kyritz die dementsprechenden Nachweise bei der unteren Wasserbehörde vorlegen (z.B. Rückbaunachweis /-konzept u. Fotodokumentation).

Abwasserbeseitigung:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maß-

nahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).

3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

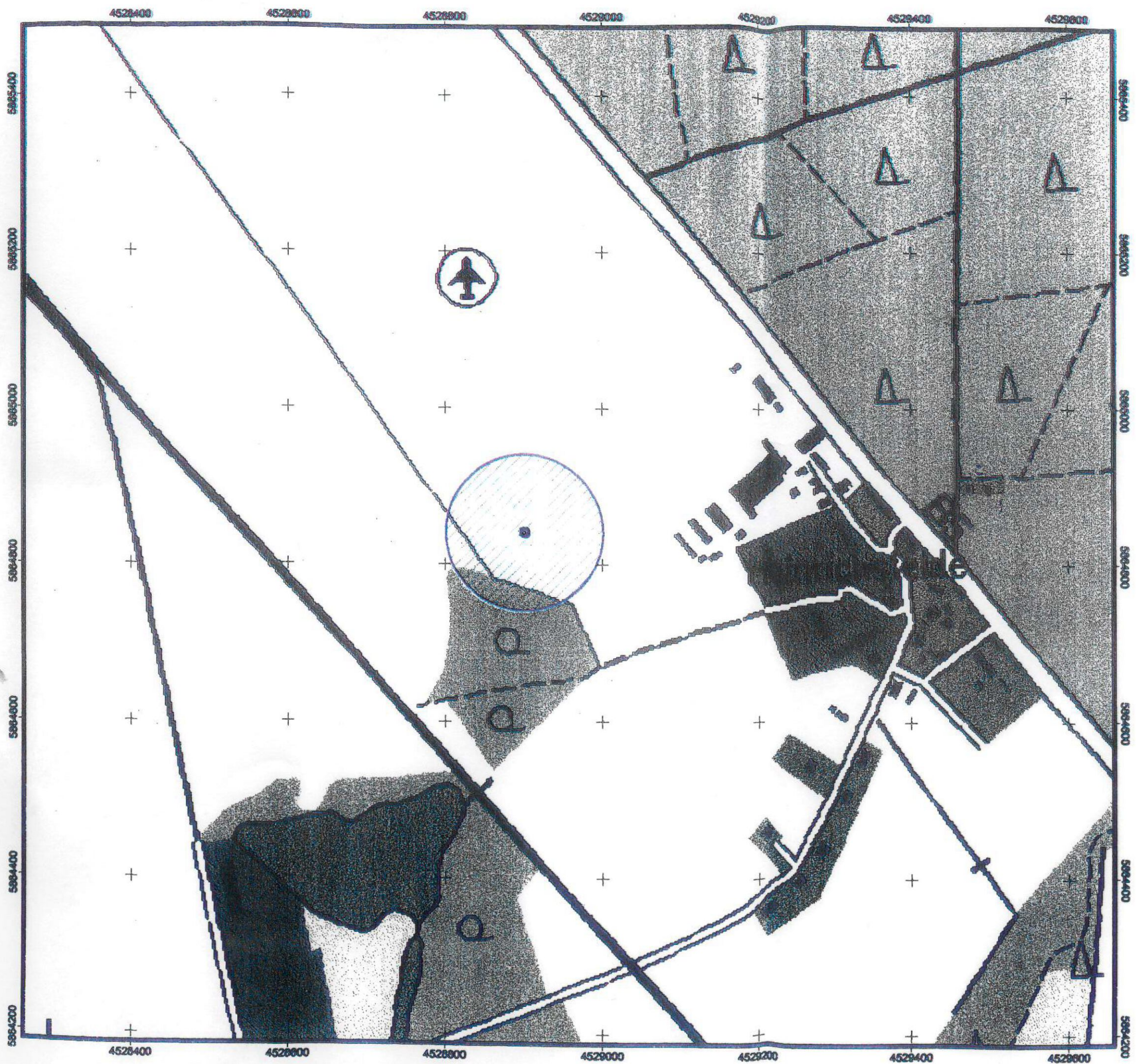
4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Kleemann
Technische Kreisoberinspektorin

Anlage: Kartenausschnitt Wasserschutzgebiet „Heinrichsfelde Interflug“



**Wasserschutzgebiet
Heinrichsfelde / Interflug**

MTB: 3040

*schutzgebiet aufgelöst
mit VO vom
30.04.2015
OVBL 11/15*



Ordnungsgemäß digitalisiert i.S.d. Erlasses
W/12/2000 des MLUR

Keine Originalkarte

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
Postanschrift
Vincowstraße 14 16
16815 Neuruppin

-  Schutzzone I *15.5.11*
-  Schutzzone II *15.5.11*

M 1:5000